

Branche: Leben
Sachgebiet: Allgemeines
Sachgebietsnr.: 40.1.
Verteiler: Online
Herausgeber: LK-VS-VF-VK
Datum: 03.11.2023

Information für Geschäftspartner

Besonderheiten im Jahresendgeschäft 2023

Heute informieren wir Sie über die Besonderheiten beim Verkauf von Riester- und BasisRenten im Jahresendgeschäft.

Zudem weisen wir auf die allgemeinen Übergangsregelungen und Übergangsfristen im Jahresendgeschäft und den Garantietermin für policierungsreif eingereichte Anträge hin.

[Kapitel 1 Überschrift]

Besonderheiten bei Riester- und BasisRenten

Steuerliche Regelungen

Beiträge für den Neuabschluss einer Riester- und BasisRente können unter folgenden Voraussetzungen steuerlich noch für das Jahr 2023 geltend gemacht werden:

- Antragstellung und der Versicherungsbeginn müssen in 2023 liegen.
- Der Versicherungsschein muss innerhalb von 3 Monaten nach dem beantragten Versicherungsbeginn d.h. spätestens bis zum 29.02.2024 ausgestellt werden.
- Antragseingang muss nachweislich bis spätestens 31.12.2023 bei Allianz Leben bzw. einer Allianz-vertretungsberechtigten Person (z.B. Maklerbetreuer:in) erfolgen.
- Der fällige Einlösungsbeitrag bei laufenden Beiträgen oder der fällige Einmalbeitrag muss noch im alten Jahr wirksam vom Kunden gezahlt worden sein.

Zuzahlungen zu Bestandsverträgen können steuerlich nur dann als Vorsorgeaufwendungen oder zusätzliche Sonderausgaben für 2023 berücksichtigt werden, wenn die wirksame Zahlung noch im Jahr 2023 erfolgt.

Bei einem Versicherungsbeginn ab 01.01.2024 können Beiträge zu Riester- und BasisRenten steuerlich nicht als zusätzliche Sonderausgaben oder Vorsorgeaufwendungen in 2023 abgezogen werden.

Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“

Um unseren Kunden die steuerliche Förderung zu sichern und dennoch zukünftig das Lastschriftverfahren nutzen zu können, gibt es eine besondere Zahlungsart. Bitte verwenden Sie im Jahresendgeschäft die Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“.

Dies gilt insbesondere für Anträge, die nach dem 15.12.2023 eingereicht werden. Um die steuerliche Förderung für das Jahr 2023 nutzen zu können, muss der Kunde unverzüglich nach Antragstellung den Beitrag selbständig und wirksam noch in 2023 überweisen.

Zu offenen Anträgen mit Lastschrift, die nicht mehr rechtzeitig policiert werden können, werden Sie schriftlich an die Umstellung der Zahlungsart erinnert.

Vorgehen beim ALMS Antrag

Die besondere Zahlungsart steht im ALMS Antrag, Reiter Inkasso, für Riester- und BasisRenten gegen laufenden Beitrag zur Verfügung.

Wir empfehlen Ihnen, diese bereits ab dem 01.12.2023 für RiesterRenten und BasisRenten mit Versicherungsbeginn in 2023 zu verwenden. Ein Hinweis auf dem Reiter Inkasso wird Sie ab diesem Termin hieran erinnern.

Vorgehen beim Papierantrag

Bitte nehmen Sie ab 01.12.2023 für RiesterRenten und BasisRenten mit Versicherungsbeginn in 2023 folgenden Text als Nebenabrede auf: „Besondere Zahlungsart: Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“.

Wichtige Informationen für den Kunden

Bitte erklären Sie dem Kunden, dass bei der Zahlungsart „Überweisung (ohne Rechnung) und Einzugsermächtigung ab Folgekalenderjahr“ das Lastschriftverfahren erst ab 2024 erfolgt. Die in 2023 fälligen Beiträge und ggf. Zuzahlungen müssen vom Kunden überwiesen werden. Die Beträge sind im Antrag aufgeführt.

Bitte weisen Sie den Kunden ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- Auf dem Überweisungsträger muss der Kunde als **Verwendungszweck Vorname, Name und Geburtsdatum der VP, Postleitzahl** sowie bei elektronisch versendeten Anträgen zusätzlich die **Antragsnummer** angeben.
- Für die Überweisungen ist - mit Ausnahme der für Sondergeschäfte, z. B. Presseversorgungswerk, bekannten Konten - folgendes Konto zu verwenden:

Commerzbank AG
IBAN: DE25 6004 0071 0541 0519 00
BIC: COBADEFF600

Der Januar-Beitrag wird bei Vereinbarung der neuen Zahlungsart erstmalig ab dem 15.01.2024 eingezogen. Zu diesem Zeitpunkt werden alle offenen Forderungen der Versicherung per Lastschrift eingezogen. Sofern die Überweisung des Kunden noch nicht bei der Versicherung verbucht ist, da sie nicht rechtzeitig oder mit fehlerhaftem Verwendungszweck erfolgte, kommt es zu Doppelzahlungen. Bitte wirken Sie deshalb auf die Kunden ein, dass die Überweisung möglichst unverzüglich nach der Antragstellung mit vollständigem Verwendungszweck erfolgt.

[Kapitel 2 Überschrift]

Besonderheiten in der betrieblichen Altersversorgung

In der bAV gibt es keine vom Privatgeschäft abweichenden Regelungen.

[Kapitel 3 Überschrift]

Übergangsfristen im Jahresendgeschäft

Im Jahresendgeschäft 2023 gelten deshalb folgende Übergangsregelungen und Übergangsfristen:

- Anträge mit dem Status „Freigegeben zum Versand“ können ab dem 20.12.2023 noch bis zum 31.01.2024 aus ALMS Online direkt aus der Vorgangsverwaltung versendet werden (ohne erneutes Öffnen des Vorgangs).
- Vollständige Papieranträge (mit Antragsdatum und Unterschriften aus 2023) müssen bis zum Stichtag 31.01.2024 im Logistik-Service-Zentrum (LSZ) in Berlin eingegangen sein.
- Ab dem 20.12.2023 können Vorschläge und Anträge nur noch mit der neuen Tarifgeneration geöffnet und erstellt werden.

Besonderheiten bei FOURMORE

Bitte beachten Sie, dass die Umstellung auf die neue Tarifgeneration zum 20.12.2023 erfolgt und dass ab 20.12.2023 keine Vorgänge mehr mit alter Tarifgeneration erstellt werden können.

Bei Antragstellung ohne Unterschrift werden alle Wiedereinstiegs-Links (zur Einreichung des Antrags durch den Kunden) mit alter Tarifgeneration am

20.12.2023 deaktiviert. Weisen Sie Ihre Kunden bitte darauf hin, den Abschluss vor dem 20.12.2023 (bis einschließlich 19.12.2023) zu tätigen.

[Kapitel 4 Überschrift]

Garantietermin für policerungsreif eingereichte Anträge

Für policerungsreif eingereichte Anträge (ohne Risikoprüfung, vollständige Angaben, etc.), die bis zum 15.12.2023 im Logistik-Service-Zentrum (LSZ) in Berlin eingehen, besteht eine Policierungsgarantie.